

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster und abschließender Bericht der Bundesregierung über den Abschluss der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit den Partnerorganisationen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung und Zusammenfassung	3
2 Ergebnisse der Auszahlungen und Prüfungen zum Ausgleich von Zwangsarbeit	4
3 Ergebnisse der Auszahlungen zum Ausgleich von Sonstigen Personenschäden	8
3.1 Tabellen zu den Auszahlungen des Plafonds „Sonstige Personenschäden“	9
3.2 Abrechnung des Plafonds „Sonstige Personenschäden“	10
4 Ergebnisse der Auszahlungen zum Ausgleich von Vermögensschäden	10
4.1 Tabellen zu den Auszahlungen und Abrechnung des Plafonds Vermögensschäden	12
4.2 Verbleib der Restmittel aus den Plafonds „Vermögensschäden“ ...	12
5 Übergabe der Unterlagen zur Rechtssicherheit	15
6 Abschluss der Auszahlungen wegen Versicherungsschäden im Rahmen des Trilateralen Abkommens zwischen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC), dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Bundesstiftung	13
6.1 Individualzahlungen bezüglich des europäischen Versicherungsmarktes	13
6.2 Individualzahlungen bezüglich des deutschen Versicherungsmarktes	13
6.3 Pauschale humanitäre Individualzahlungen der ICHEIC an Antragsteller	13

	Seite	
6.4	Beschwerdeverfahren bei der ICHEIC	14
6.5	Abschließende Generalversammlung der ICHEIC am 20. März 2007	14
6.6	Archivierung der ICHEIC-Dokumente	14
6.7	Verwendung von Restmitteln bei der ICHEIC	14
6.8	Humanitärer Fonds der ICHEIC	14
7	Verwendung von Restmitteln aus den Auszahlungsprogrammen wegen Zwangsarbeit und Sonstigen Personenschäden durch die Partnerorganisationen	15
7.1	Polnische Partnerorganisation	15
7.2	Ukrainische Partnerorganisation	16
7.3	Russische Partnerorganisation	16
7.4	Weißrussische Partnerorganisation	16
7.5	Tschechische Partnerorganisation	17
7.6	International Organization for Migration (IOM)	17
7.7	Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC)	17
8	Humanitärer Fonds der JCC (276 Mio. DM)	17
9	Humanitäres Programm der IOM (24 Mio.-DM-Fonds) für Sinti und Roma	18
10	Programm zur Dokumentation der Zwangsarbeit als Erinnerungsaufgabe	18
11	Gerichtsverfahren	19
12	Externe Prüfungen	20
13	Zustiftungen/Spenden	20
14	Perspektiven – gesetzlicher Förderauftrag der Bundesstiftung	20

1 Einleitung und Zusammenfassung

Hiermit wird dem Deutschen Bundestag der insgesamt sechste und abschließende Bericht der Bundesregierung über das Ende der Auszahlungen und die Zusammenarbeit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit ihren internationalen Partnerorganisationen vorgelegt, der die Entwicklung vom 31. März 2005 bis zum 15. September 2007 umfasst. Wie die vorherigen Berichte ist er im Wesentlichen vom Vorstand der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (im Folgenden: Bundesstiftung) erstellt worden.

Dieser Bericht ist nicht nur die Fortschreibung vorausgegangener Berichte, sondern auch eine abschließende Zusammenfassung des Auszahlungsprogramms. Aus diesem Grunde wird nur in einigen Darstellungsfällen auf die früheren Berichte verwiesen bzw. direkt Bezug darauf genommen.

Die individuellen Auszahlungen wurden entsprechend der Regelung des Stiftungsgesetzes (im Folgenden: EVZStiftG) zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen. In seiner Sitzung vom 11. Juni 2007 hat das Kuratorium der Stiftung das Auszahlungsverfahren auch förmlich für beendet erklärt. Am folgenden Tag hat der Bundespräsident zusammen mit der Bundeskanzlerin in einer feierlichen Veranstaltung allen Beteiligten gedankt und die Publikation des Abschlussberichtes vorgestellt¹. Dieses Buch soll als Gesamtdarstellung des Auszahlungsverfahrens einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen. Da die Zahl der Leistungsberechtigten bei Drucklegung noch nicht endgültig ermittelt war, wurden dort gerundete Angaben verwendet. Der vorliegende Bericht ist die abschließende Darstellung der Auszahlungen im Rahmen des EVZStiftG und weist die endgültigen Leistungszahlen auf.

Mit dem Eintritt der gesetzlichen Verfallsfrist für individuelle Leistungen am 30. September 2006 (bzw. bei bestimmten Ausnahmekonstellationen am 31. Dezember 2006) wurden gemäß § 14 Abs. 4 EVZStiftG die individuellen Auszahlungen abgeschlossen. Auszahlungen konnten durch die Partnerorganisationen nach diesem Datum nicht mehr angewiesen werden. Entsprechend haben auch die unabhängigen Beschwerdestellen bei den Partnerorganisationen zum Jahresende 2006 ihre Arbeit beendet. Zuvor hatten die Partnerorganisationen in mehreren Einzelfällen versucht, als leistungsberechtigt identifizierten Antragstellern die ihnen zustehende Zahlung zukommen zu lassen. Wenn diese oder deren nach dem Gesetz bestimmte Rechtsnachfolger trotz mehrfacher Aufforderung die Leistung nicht in Empfang nahmen, verfiel der Leistungsanspruch spätestens mit Ablauf des Jahres 2006.

Obwohl bei einigen Partnerorganisationen in der ersten Jahreshälfte 2007 noch Schecklaufzeiten zu berücksichti-

gen waren, konnten die Abrechnungen der einzelnen Plafonds in der ersten Jahreshälfte 2007 fast vollständig abgeschlossen werden. Auch die Übergabe der Rechtssicherheitsdokumente (Auszahlungsbestätigungen und Verzichtserklärungen) durch die Partnerorganisationen an die Bundesstiftung ist weitgehend abgeschlossen. Zum Jahresende 2007 wurde die Abschlussdatenbank fertig gestellt, die als Findmittel zu allen geleisteten Auszahlungen und den dazugehörigen Rechtssicherheitsdokumenten im Bereich Zwangsarbeit, Sonstige Personenschäden und Vermögensschäden dienen wird. Die langfristige Sicherung der Daten und Rechtssicherheitsdokumente zu den Leistungsempfängern im Bereich Versicherungsschäden wurde in einem Sondervertrag mit dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) geregelt.

In der Schlussphase der Auszahlungen der zweiten Rate wurden finanzielle Rücklagen der jeweiligen Plafonds der Partnerorganisationen im Bereich Zwangsarbeit, wie Beschwerde-Rücklagen, Leistungen für verstorbene Antragsteller ohne Rechtsnachfolger oder überschüssige Verwaltungskosten, überprüft, bedarfsgerecht reduziert und so weit wie möglich zu Kategorieerhöhungen (Aufstockung von Leistungskategorien) genutzt. Die gesetzliche Verfallsfrist für individuelle Leistungen diente auch dazu, reservierte Mittel, deren Auszahlung mehrfach misslungen war und bei denen die Leistungsempfänger nicht auffindbar waren, förmlich festzustellen. Das Kuratorium der Stiftung hatte bereits im Jahre 2005 entschieden, dass diese frei gewordenen Mittel nicht an die Bundesstiftung zurückfließen sollten, sondern anschließend den Partnerorganisationen für humanitäre Leistungen an besonders bedürftige Opfergruppen zur Verfügung gestellt werden. Bereits im Verlauf der Auszahlungen war deutlich geworden, dass durch den Verfall von Leistungen Mittel in einem begrenzten Umfang frei wurden. Mit dem Eintritt der Verfallsfrist konnten die nicht für Individualzahlungen verbrauchten Finanzmittel abschließend berechnet werden. Die Partnerorganisationen haben im ersten Halbjahr 2007 Konzepte vorgelegt, wie diese Mittel zeitnah für Projekte zugunsten besonders bedürftiger NS-Opfer genutzt werden können. Ein Jahr nach Ende der Auszahlungen, d. h. zu Jahresbeginn 2008, ist die administrative Arbeit der Partnerorganisationen an den Programmen – etwa durch die Schlussabrechnungen über die Verwendung der Verwaltungsmittel – weitgehend beendet.

Über die genannten Restmittel hinaus erhielt die Bundesstiftung eine zweckgebundene Privatspende in Höhe von 5 Mio. Euro, die vom Kuratorium nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel den sieben Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt wurden. Bestimmungsgemäß wurden damit gleichfalls humanitäre Projekte zugunsten ehemaliger Zwangsarbeiter durchgeführt.

Die Bundesstiftung hat die ihr nach dem Gesetz selbst zur Verfügung stehenden Mittel für Verwaltungskosten nicht voll ausgeschöpft. Das Kuratorium hat auf seiner Sitzung im Dezember 2006 auf Vorschlag des Vorstands beschlossen, die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von 6 Mio. Euro für ein Programm „Dokumentation der Zwangsarbeit als Erinnerungsaufgabe“ zu verwenden. Ein entsprechender

¹ Michael Jansen/Günter Saathoff (Hrg.): „Gemeinsame Verantwortung und moralische Pflicht“ – Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Wallstein-Verlag Göttingen 2007.

Programmwurf wurde vom Kuratorium im Juni 2007 beschlossen, nachdem diesbezügliche Projektvorschläge bei der Bundesstiftung eingetroffen waren. Zum einen soll eine nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellte internationale Ausstellung unter Federführung der „Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora“ zum Thema Zwangsarbeit entstehen, die auch auf verschiedenen Stationen im Ausland gezeigt werden soll. Darüber hinaus wird ein Forschungsprojekt unter Leitung des Lehrstuhls für Zeitgeschichte an der Universität Bochum das Auszahlungsprogramm selbst und dessen Auswirkungen einschließlich der Tätigkeit der Bundesstiftung und ihrer Partnerorganisationen evaluieren. Schließlich sollen in einem Forschungsprogramm Fördermittel zur Erforschung so genannter weißer Flecken auf dem Forschungsgebiet Zwangsarbeit zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen zusätzlichen Projekten will die Bundesstiftung die Erinnerung an das NS-Unrecht auch für kommende Generationen wach halten.

Nach dem Ende des Auszahlungsverfahrens und der humanitären Projekte für NS-Opfer aus Restmitteln in den Jahren 2007/2008 wird die Bundesstiftung zukünftig entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag dauerhaft internationale Förderprogramme gemäß § 2 Abs. 2 EVZStiftG durchführen.

2 Ergebnisse der Auszahlungen und Prüfungen zum Ausgleich von Zwangsarbeit

Nach dem Eintritt der gesetzlichen Verfallsfrist für nicht abgerufene individuelle Leistungen (§ 14 Abs. 4 EVZStiftG) wurden seitens der Partnerorganisationen zum 31. Dezember 2006 alle Auszahlungen zum Ausgleich von Zwangsarbeit, wegen sonstiger Personenschäden und wegen Vermögensschäden abgeschlossen. Aufgrund der Laufzeiten von Überweisungen und Schecks erfolgten einzelne Zahlungen durch die Banken noch zu Jahresbeginn 2007.

Die Bundesstiftung hat bis zum Ende der Auszahlungen stichprobenartige Prüfungen durchgeführt. So hat die Bundesstiftung seit Beginn ihrer Tätigkeit insgesamt 118 781 Einzelfälle geprüft, in der Regel am Sitz der Partnerorganisationen. Der Schwerpunkt lag seit dem jeweiligen Ende der Antragsbearbeitung durch die Partnerorganisationen (ab Mitte 2004) zunehmend auf der Prüfung von Beschwerdeentscheidungen und Anträgen mit Sonderrechtsnachfolge. Bei diesen Stichprobenprüfungen ist kein Missbrauch festgestellt worden. Festgestellte Fehlentscheidungen wurden nochmals von den entscheidungsberechtigten Partnerorganisationen überprüft und ggf. von den Beschwerdestellen korrigiert. Zweifelsfälle konnten zwischen der Bundesstiftung und den Partnerorganisationen bzw. Beschwerdestellen geklärt werden.

Das Verfahren der Ex-Post-Prüfungen, bei denen direkt seitens der Bundesstiftung stichprobenartig Leistungsempfänger in aller Welt angeschrieben und um schriftli-

che Bestätigung des Leistungserhalts gebeten werden, wurde im „Fünften Bericht“ ausführlich erläutert. Der Rücklauf und die Ergebnisse dieses Prüfungstyps in den Programmen Zwangsarbeit und „Sonstige Personenschäden“ waren sehr zufrieden stellend. Allerdings war die Rücklaufquote seitens der Leistungsberechtigten bezüglich der Auszahlung der 2. Rate durchgängig niedriger als bei der 1. Rate, was wahrscheinlich vor allem damit zu erklären ist, dass Antragsteller, die beide Raten erhalten haben, nun keinen besonderen Anlass zu einer entsprechenden Rückmeldung an die Bundesstiftung mehr sahen. Gleichwohl ist die Bundesstiftung etwaigen Zweifelsfällen nachgegangen und hat diese mit der jeweiligen Partnerorganisation geklärt.

Die Ex-Post-Prüfung zum Plafond Vermögensschäden hat gezeigt, dass in diesem Programm die Unzufriedenheit der Antragsteller, die ihren Fragebogen oft mit Kommentar zurückgesandt haben, größer war. Dies ist wesentlich der Tatsache geschuldet, dass auf Grund des finanziell beschränkten Plafonds seitens der Vermögenskommission Pro-Rata-Kürzungen in der Leistungshöhe vorzunehmen waren bzw. Antragsteller nicht akzeptieren wollten, dass § 11 Abs. 1 Nr. 3 EVZStiftG nur einen beschränkten Schadensausgleich für Vermögensschäden (solche Schäden, an denen schadensursächlich und wesentlich deutsche Unternehmen beteiligt waren) vorsah. Der durchschnittliche jeweilige Ermittlungsaufwand der Vermögenskommission zur Beurteilung von Vermögensschadensfällen lag deutlich über dem durchschnittlicher Fälle im Bereich der Zwangsarbeit.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG erhielten die Partnerorganisationen zur Durchführung ihrer Tätigkeiten finanzielle Mittel für die Auszahlungen an Leistungsberechtigte und zur Deckung der diesbezüglichen Verwaltungskosten, die aus den jeweiligen Plafonds entnommen wurden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Verwaltungsmittel wurde durch die Bundesstiftung mit Hilfe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jährlich geprüft.

Nach dem Abschluss der Auszahlungen wurde mit den Partnerorganisationen ein abschließender Datenabgleich mit abschließender Plafondabrechnung durchgeführt. Diese Abrechnung diente neben der Feststellung der Zahlungsergebnisse auch der Feststellung möglicher Restmittel bei den Partnerorganisationen. Diese konnten auch durch zwischenzeitlich bei der Bundesstiftung und den Partnerorganisationen aufgelaufene Zinsen entstanden sein. Zinsen bei den Partnerorganisationen fielen dann an, wenn von der Bundesstiftung transferierte Mittel nicht zeitnah ausgezahlt werden konnten, da z. B. Schecks die Empfänger nicht erreichten und diese anschließend nicht kurzfristig ermittelbar waren.

Die folgende Tabelle stellt die Geldbeträge dar, die den Partnerorganisationen in den Plafonds zum Ausgleich von Zwangsarbeit, Sonstiger Personenschäden und Vermögensschäden für Auszahlungen und Verwaltungskosten zur Verfügung standen und verbraucht wurden:

Tabelle 1

Zur Verfügung stehende Mittel

	Summe in Euro
– Plafonds zum Ausgleich von Zwangsarbeit gem. EVZStiftG	4.141.464.237,70
– Plafonds zum Ausgleich von Sonstigen Personenschäden gem. EVZStiftG	25.564.594,06
– Plafonds zum Ausgleich von Vermögensschäden gem. EVZStiftG	102.258.376,24
– zusätzliche Mittel aus Zinsen der Bundesstiftung und Spenden	411.622.229,68
– zusätzliche Zinsen der Partnerorganisationen	11.116.632,04
Zur Verfügung stehende Mittel gesamt:	4.692.026.069,72

Tabelle 2

Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel

		Summe in Euro
Programm zum Ausgleich von Zwangsarbeit	– Auszahlungen an Leistungsberechtigte	4.337.381.068,57
	– Verwaltungskosten	167.320.110,51
	– verbleibende Restmittel	30.763.850,60
Programm zum Ausgleich von Sonst. Personenschäden	– Auszahlungen an Leistungsberechtigte	50.973.540,01
	– Verwaltungskosten	1.996.406,53
	– verbleibende Restmittel	1.218.158,10
Programm zum Ausgleich von Vermögensschäden	– Auszahlungen an Leistungsberechtigte	88.481.390,73
	– Verwaltungskosten	13.262.844,00
	– verbleibende Restmittel	628.700,67 ¹
Zur Verfügung stehende Mittel gesamt:		4.692.026.069,72

¹ Die innerhalb des Programms zum Ausgleich von Vermögensschäden entstehenden Restmittel stehen laut §9 Abs. 11 EVZStiftG der JCC zu und werden ihr nach Rechnungsabschluss des Programms ausbezahlt.

Für individuelle Auszahlungen und Verwaltungskosten in den Plafonds zum Ausgleich von Zwangsarbeit standen den Partnerorganisationen die folgenden Mittel zur Verfügung und wurden wie folgt verbraucht:

Tabelle 3

Zur Verfügung stehende Mittel (alle Angaben in Euro)

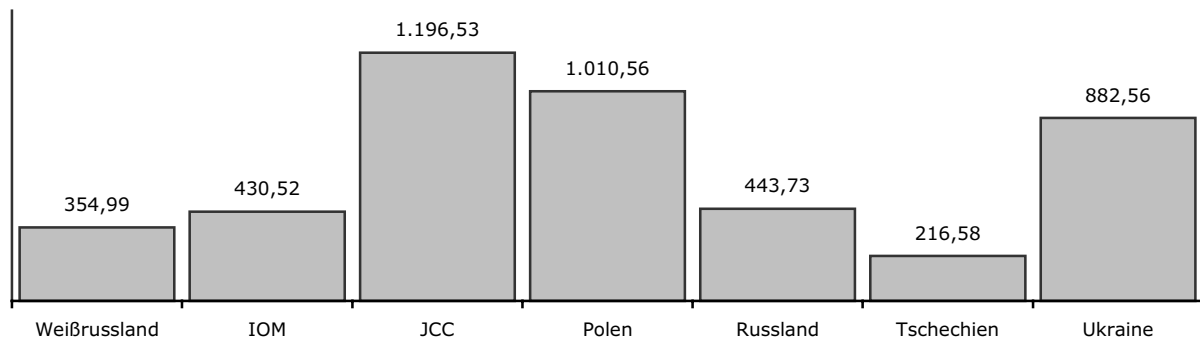
Partnerorganisation	Plafond EVZStiftG I	Zinsen der BSt.¹ I	Zinsen der PO²	Gesamtplafond
Belarus/Weißrussland	354.836.565,55	0,00	149.865,05	354.986.430,60
IOM	276.097.615,85	153.899.162,21	518.533,82	430.515.311,88 ¹
JCC	1.059.396.777,84	135.706.654,82	1.423.960,95	1.196.527.393,61
Polen	926.460.888,73	77.339.340,36	6.756.652,24	1.010.556.881,33 ²
Russland	426.928.720,80	16.109.541,31	691.279,19	443.729.541,30
Tschechien	216.276.465,75	0,00	308.439,45	216.584.905,20
Ukraine	881.467.203,18	0,00	1.097.362,58	882.564.565,76
Gesamt (alle PO)	4.141.464.237,70	383.054.698,70	10.946.093,28	4.535.465.029,68

¹ Der Betrag zu den Zinsen der Bundesstiftung enthält bei der IOM auch eine zweckgebundene Spende der Evangelischen Kirche Deutschlands (EKD).

² Bei den „Zinsen der PO“ handelt es sich nicht um jeweilige Eigenmittel der PO, sondern um die bei den PO entstandenen Zinsen auf die ihnen von der Bundesstiftung übermittelten Zahlungsbeträge. Die Beträge zu den Zinsen der Bundesstiftung und zu den bei den PO entstandenen Zinsen enthalten bei der polnischen PO auch Zinsen auf Grund der gemeinsamen Vereinbarung von Bundesstiftung und polnischer PO vom 4. Januar 2002. Diese Zinsen wurden in Zloty erwirtschaftet, sind hier aber in Euro angegeben (1 Euro = 3,3466 Zloty).

Übersicht 1

**Höhe der Gesamtplafonds der PO zum Ausgleich von Zwangsarbeit (in Mio. Euro)
(einschließlich der Zinszuweisungen aufgrund der Beschlusslage des Kuratoriums
der Bundesstiftung vom 16. Juni 2005)**



Die Auszahlungen zum Ausgleich von Zwangsarbeit erfolgten in zwei Hauptkategorien (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EVZStiftG) und innerhalb der Öffnungsklausel (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG). Innerhalb dieser drei Ka-

tegorien konnten die Partnerorganisationen gemäß § 9 Abs. 8 EVZStiftG unter bestimmten Bedingungen Unterkategorien mit z. T. geringeren Leistungen als den gesetzlich zulässigen Höchstbeträgen bilden.

Tabelle 4

**Anzahl und Summe der Auszahlungen in den Hauptkategorien und in der Öffnungsklausel
(LE = Leistungsempfänger)**

Kategorie	Partnerorganisation	Anzahl LE	Summe in Euro
Hauptkategorie A (Zwangsarbeit in einem KZ gem. § 42, Abs. 2 BEG oder in einem Ghetto oder in einer anerk. „anderen Haftstätte“) (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG)	Belarus/Weißrussland	10.207	66.526.738,62
	IOM	40.148	288.280.647,48
	JCC	152.750	1.134.628.328,01
	Polen	43.233	331.834.727,80
	Russland	26.095	120.352.026,66
	Tschechien	8.657	59.715.491,21
	Ukraine	15.650	113.990.426,50
Gesamt Hauptkategorie A	(alle PO)	296.740	2.115.328.386,28

Hauptkategorie B (Deportation in das Deutsche Reich oder in vom Deutschen Reich besetzte Gebiete, Zwangsarbeit in Haft, unter hafähnlichen oder unter vergleichbar besonders schlechten Lebensbedingungen) (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EVZStiftG)	Belarus/Weißrussland	41.314	105.328.745,74
	IOM	30.718	70.998.677,92
	JCC	511	1.264.937,12
	Polen	98.028	233.514.488,41
	Russland	88.883	187.589.652,73
	Tschechien	38.564	89.947.513,63
	Ukraine	263.264	575.765.902,98
Gesamt Hauptkategorie B	(alle PO)	561.282	1.264.409.918,53

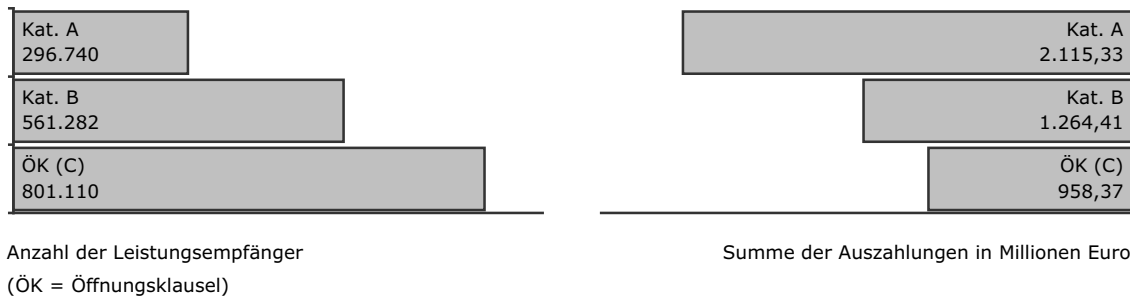
noch Tabelle 4

Kategorie	Partnerorganisation	Anzahl LE	Summe in Euro
Öffnungsklausel (C) (Leistungen an andere Opfer des NS-Regimes) (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EVZStiftG)	Belarus/Weißrussland	77.964	173.482.534,27
	IOM	17.918	16.997.615,50
	JCC	4.836	11.967.582,89
	Polen	342.026	408.642.897,16
	Russland	137.565	113.025.598,06
	Tschechien	28.548	57.940.585,62
	Ukraine	192.253	176.316.401,00
Gesamt Öffnungsklausel (C)	(alle PO)	801.110	958.373.214,50

LE = Leistungsempfänger. Ein Leistungsempfänger entspricht einem positiv entschiedenen und ausgezahlten Antrag an einen Überlebenden oder an Sonderrechtsnachfolger, d. h. auch wenn die Auszahlung für einen Antrag an mehrere Sonderrechtsnachfolger erfolgte, wird nur ein LE gezählt. Die geringfügigen Differenzen zwischen den hier angegebenen Summen und den Summen zu Auszahlungen in den Tabellen 2 und 4 ergeben sich aus verschiedenen Umtauschkursen und Rundungsdifferenzen im Verlauf der Auszahlungen.

Übersicht 2

Auszahlungen in den Hauptkategorien und in der Öffnungsklausel



Bereits zum 31. März 2005 hatten alle Partnerorganisationen das „Ende der Antragsbearbeitung“ im Sinne des § 9 Abs. 9 Satz 2 EVZStiftG erreicht (siehe fünften Bericht der Bundesregierung über den Stand der Auszahlungen). Abschließende Zahlen zur Antragsbearbeitung konnten

jedoch erst nach Eintritt der so genannten „Verfallsfrist“ am 30. September bzw. 31. Dezember 2006 (§ 14 Abs. 4 EVZStiftG) festgestellt werden. Die nachfolgende Antragsstatistik gibt die Ergebnisse der Antragsbearbeitung und Auszahlungen für alle Partnerorganisationen wieder.

Tabelle 5

Abschließende Antragsstatistik¹

	Anzahl	
1. Anzahl der eingegangenen und bearbeiteten Anträge	2.316.517	²
2. Anzahl der positiv entschiedenen und ausgezahlten Anträge	1.659.132	³
3. Anzahl der positiv entschiedenen, aber nicht ausgezahlten Anträge („verfallen“)	12.559	⁴
4. Anzahl der abgelehnten Anträge	644.826	⁵

¹ In dieser Statistik wird zwischen erstinstanzlichen Entscheidungen und Beschwerdeentscheidungen nicht differenziert. Gezählt werden Leistungsberechtigungen bzw. Ablehnungen, und zwar jeweils einfach, also unabhängig von möglichen Mehrfachbeantragungen und unabhängig von der möglichen Vielzahl der Sonderrechtsnachfolger zu ein und demselben Antrag.
² Hier werden Anträge gezählt, die von der PO tatsächlich registriert, bearbeitet und beschieden wurden. D. h. Anträge, die vollständig und ohne Bearbeitung an den Österreichischen Versöhnungsfonds oder an eine andere PO weitergeleitet wurden, werden von der Statistik nicht mehr erfasst.
³ Der Punkt 2 umfasst alle Anträge, bei denen es tatsächlich zur Auszahlung einer Leistung (auch einer Teil-Leistung z. B. durch anteilige Anrechnung einer Unternehmensleistung) durch die Bundesstiftung kam. Hier sind auch die Anträge erfasst, an die aus unterschiedlichen Gründen nur eine erste Rate ausgezahlt wurde und die zweite Rate verfallen ist.
⁴ Der Punkt 3 umfasst alle Anträge, bei denen die vorgesehene Leistung vollständig verfallen ist, also weder eine 1. Rate noch eine 2. Rate ausgezahlt wurde.
⁵ Der Punkt 4 umfasst nur solche Anträge, die als Anträge bei der PO registriert, bearbeitet und vollständig negativ beschieden wurden.

Bei den Gründen, die nach den Entscheidungen der Partnerorganisationen oder der unabhängigen Beschwerdestellen zur Ablehnung von Anträgen führten, muss grundsätzlich zwischen formalen und inhaltlichen Ablehnungen unterschieden werden. Formale Gründe bestanden z. B. dann, wenn das Opfer selbst vor dem Stichtag (16. Februar 1999) verstorben war oder der Antrag verfristet gestellt wurde (nach dem 31. Dezember 2001 bzw. nach der in besonderen Fällen gewährten Nachfrist des 31. Dezember 2002) oder bereits ein Antrag bei einer anderen – ggf. zuständigen – Partnerorganisation gestellt worden war (sog. Doppelung). Ebenso gab es Anträge von Erben, die nicht den Status des Sonderrechtsnachfolgers im Sinne des Gesetzes erfüllten. In all diesen Fällen wurde von den Partnerorganisationen in der Regel ein Antrag nicht mehr im Detail inhaltlich auf eine Leistungsberechtigung hin geprüft.

Inhaltliche Ablehnungen wurden beispielsweise ausgesprochen, wenn das Opfer nicht zu den vom Gesetz berücksichtigten Opfergruppen oder den von den Partnerorganisationen jeweils gewählten Gruppen der Öffnungsklausel gehörte, wie z. B. Kriegsgefangene, italienische Militärinternierte oder westeuropäische Zwangsarbeiter. Erstgenannte waren in Kategorie A nur im Falle von KZ-Haft leistungsberechtigt. Schließlich wurden Anträge abgelehnt, wenn Leistungskriterien des Gesetzes, wie die Deportation über eine Staatsgrenze, nicht vorlagen. In diesem Fall wurden jedoch in einigen Partnerorganisationen Öffnungsklauseln für innerhalb des Staatsgebietes dislozierte bzw. nicht deportierte Zwangsarbeiter eingerichtet. Zu beachten ist, dass Antragsteller nach anderen Rechtsgrundlagen leistungsberechtigt sein konnten (z. B. jüdische Verfolgte, die versteckt gelebt hatten, im Rahmen des Artikel-2-Fonds der Bundesregierung), aber mangels Einsatz zur Zwangsarbeit nicht nach dem EVZStiftG.

Von der Erstellung einer Statistik über die Ablehnungsgründe wurde seitens der Bundesstiftung schließlich abgesehen, da in vielen Fällen mehrere Ablehnungsgründe vorlagen, die aber nicht systematisch einheitlich von den Partnerorganisationen erfasst und miteinander abgeglichen wurden. Die Ablehnungen beruhten nur in einem kleinen Umfang auf Fristversäumnissen; zumeist erfüllten die Antragsteller nicht die Voraussetzungen der gesetzlichen Kategorien oder der Öffnungsklausel. Die statistische Erfassung von Anträgen endete bei den Partnerorganisationen mit dem 31. Dezember 2006.

3 Ergebnisse der Auszahlungen zum Ausgleich von „Sonstigen Personenschäden“

Neben den Leistungen für Zwangsarbeit sah das EVZ-StiftG die Berücksichtigung weiterer Opfergruppen vor, die unter dem Begriff „Sonstige Personenschäden“ zusammengefasst sind und für die ein eigener Gesamtplafond von 50 Mio. DM (25,56 Mio. Euro) geschaffen wurde. Dies betraf vorrangig die Opfer medizinischer Versuche und durch Aufenthalt in Zwangsarbeiterkinderheimen schwer geschädigte Personen (Kategorie I).

Das Gesetz sah zwar prinzipiell auch Leistungen an Geschädigte mit schwersten bzw. schweren Gesundheitsschäden vor². Diese Kategorien II und III wurden im Gesetz den erstgenannten besonders schwer geschädigten NS-Opfern der Kategorie I aber mit einer Kann-Bestimmung nachgeordnet. Nach den vom Kuratorium beschlossenen „Gemeinsamen Richtlinien der Partnerorganisationen“ vom 21. Juni 2001 wären die nachgeordneten Kategorien II und III nur unter der Voraussetzung auszahlbar gewesen, dass dafür nach Ausschöpfung der Höchstbeträge für die Kategorie I freie Mittel im gesetzlichen Gesamtplafond (50 Mio. DM, entsprechend 25,56 Mio. Euro) verblieben wären. In den „Gemeinsamen Regelungen“ wurde auch der mögliche Höchstbetrag von 15 000 DM (7 669,38 Euro) für die Kategorie I festgelegt. Dies bedeutete angesichts der gesetzlichen Plafondausstattung, dass bei einer Anzahl von Leistungsberechtigten oberhalb von 3 000 Personen in Kategorie I (und unter Berücksichtigung der erforderlichen Verwaltungsmittel) Leistungen an Betroffene in den Kategorien II und III tatsächlich überhaupt nicht mehr in Frage kamen.

Aufgrund der Schätzzahlen zu den Leistungsberechtigten wegen medizinischer Versuche und Kinderheimschicksalen, die durch die Partnerorganisationen anhand der eingegangenen Anträge von Mitte 2001 bis September 2002 zusammengetragen wurden und die bei weit über 6 000 Leistungsberechtigten lagen, zeichnete sich frühzeitig ab, dass aus dem vorhandenen Plafond nur die Kategorie I zur Auszahlung kommen würde und dass hier sogar mit Pro-Rata-Kürzungen zu rechnen war. Um den rechnerisch korrekten Leistungsbetrag für den Einzelnen zu ermitteln, musste in diesem Sonderfall eines gemeinsamen Plafonds zuerst die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten bei allen Partnerorganisationen feststehen. Zusätzlich waren die Verwaltungskosten für alle sieben Partnerorganisationen aus diesem einen Plafond zu gleichen.

Wegen der unterschiedlich langen Bearbeitungsdauer bei den einzelnen Partnerorganisationen legte das Kuratorium am 25. September 2003 aufgrund von Schätzungen der Partnerorganisationen zur endgültigen Zahl ihrer Leistungsberechtigten einen einheitlichen Leistungsbeitrags in Höhe von 8 300 DM (4 243,72 Euro) fest und stellte zur Sicherheit Zinsmittel für den Fall einer Plafondüberziehung bereit. Da aufgrund der am Ende unerwartet hohen Gesamtzahl von rund 8 000 festgestellten Leistungsberechtigten zu „Sonstigen Personenschäden“ der Mittelbedarf dann doch erheblich über diese Reserven hinausging, stellte das Kuratorium mit Beschluss vom 23. Juni 2004 weitere Zinsmittel zur Verfügung, um den Leistungsbetrag von 8 300 DM (4 243,72 Euro) an alle Leistungsberechtigten gewährleisten zu können.

² Diese Opfergruppen waren zum Teil schon in früheren gesetzlichen oder außergesetzlichen Entschädigungsregelungen wie den Globalabkommen oder, soweit sie als Verfolgte anerkannt worden waren, nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) berücksichtigt worden.

Um das besonders traumatische Schicksal der Opfer von Medizinversuchen und die schweren Kinderheimschicksale zu würdigen, beschloss das Kuratorium am 19. Januar 2005 eine zusätzliche und abschließende Zinszuweisung, die allen überlebenden Leistungsberechtigten der Kategorie I eine weitere Zahlung in Höhe von 2 450 Euro ermöglichte. Der Gesamtleistungsbetrag kommt somit für die überlebenden Leistungsberechtigten mit 13 091,78 DM (6 693,72 Euro) dem ursprünglich politisch anvisierten ungekürzten Leistungsbetrag nahe. Alle Sonderrechtsnachfolger zu „Sonstigen Personenschäden“ erhielten allein den ursprünglich festgelegten Grundbetrag von 8 300 DM (4 243,72 Euro). Die Leistungen wegen „Sonstiger Personenschäden“ konnten bei Vorliegen der Voraussetzungen kumulativ mit Leistungen wegen Zwangsarbeit bzw. Vermögensschäden gewährt werden.

Insgesamt wurde also für „Sonstige Personenschäden“ mit allen Zinszuweisungen nicht nur der vom Gesetz vorgesehene Gesamtbetrag in Höhe von 50 Mio. DM (25,56 Mio. Euro) verausgabt, sondern mehr als das Doppelte: 105 Mio. DM (54 Mio. Euro).

Wie bei der Zwangsarbeit bearbeiteten die Partnerorganisationen die Anträge wegen „Sonstiger Personenschäden“ in eigener Verantwortung. Die Entscheidungen wurden dann durch die Bundesstiftung stichprobenartig untersucht. Die überwiegende Mehrheit der Opfer hatte bereits einen Antrag wegen Zwangsarbeit gestellt und konnte

deshalb zusätzliche Mittel wegen „Sonstiger Personenschäden“ in einem erleichterten Verfahren beantragen. Aufgrund der gekoppelten Antragstellung mussten Inhaftierung und Haftort vielfach nicht erneut nachgewiesen und geprüft werden, so dass es bei der Bearbeitung und Prüfung der Anträge vornehmlich um den Tatbestand des Medizinversuchs bzw. der Heimunterbringung ging. Da seitens der nationalsozialistischen Behörden, abgesehen von Geburtsurkunden und Einträgen in Melderegistern, aus nachvollziehbaren Gründen keine eindeutigen Bescheinigungen für diese Art von Schädigungen ausgestellt wurden, spielte die Methode der Glaubhaftmachung, also die persönliche Schilderung der Umstände und die Ergänzung durch Indizien (etwa nach der Verfolgungszeit ausgestellte medizinische Gutachten, Photos und Zeugenaussagen), eine entscheidende Rolle.

Hinzu kamen beweis erleichternde Annahmen, die die Bundesstiftung unter Einbeziehung von Historikern und Juristen im Vorab zu systematisieren versuchte und die in Form „Gemeinsamer Regelungen“ und „Richtlinien“ durch Kuratoriumsbeschluss für alle sieben Partnerorganisationen standardisiert wurden.

Die Bundesstiftung führte bis zum Frühsommer 2004 rund 20 jeweils etwa einwöchige Prüfungsreisen zu allen sieben Partnerorganisationen durch, wobei keine Fehlentscheidungen festgestellt wurden.

3.1 Tabellen zu den Auszahlungen des Plafonds „Sonstige Personenschäden“

Tabelle 6

Zur Verfügung stehende Mittel

	Summe in Euro	
1. Plafond gem. § 11 Abs. 1 Satz 5 EVZStiftG	25.564.594,06	
2. zusätzliche Mittel aus Zinserträgen der Bundesstiftung (23. Juni 2004)	11.300.000,00	1
3. zusätzliche Mittel aus Zinserträgen der Bundesstiftung (19. Januar 2005)	17.267.530,98	2
4. Bei den PO zusätzlich erwirtschaftete Zinsen	55.979,60	3
Zur Verfügung stehende Mittel gesamt:	54.188.104,64	

¹ siehe Kuratoriumsbeschluss vom 23. Juni 2004 zur Feststellung des abschließenden Zinsbedarfs in Umsetzung des Kuratoriumsbeschlusses vom September 2003 für Leistungsberechtigte der „Sonstigen Personenschäden“

² siehe Kuratoriumsbeschluss vom 19. Januar 2005 über die Verteilung der zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mittel

³ Bei den PO zusätzlich erwirtschaftete Zinsen auf nicht sofort auszahlbare Mittelzuweisungen der Bundesstiftung. Die angegebene Summe beruht auf Angaben der PO. Siehe hierzu die Unterlagen zu den Abrechnungsergebnissen des Plafonds „Sonstige Personenschäden“.

Tabelle 7

Verbrauch der zur Verfügung stehenden Mittel: Auszahlungen

Partnerorg.	Grundbetrag		Zuzahlungen	
	Anzahl LE	Summe in Euro	Anzahl LE	Summe in Euro
Belarus/Weißrussland	338	1.434.377,36	313	766.850,00
IOM	1.720	7.299.198,40	1.441	3.530.450,00
JCC	2.691	11.419.850,52	2.452	6.007.400,00
Polen	1.514	6.424.992,08	1.106	2.709.700,00
Russland	262	1.111.854,69	241	590.450,00
Tschechien	189	802.063,08	118	289.100,00
Ukraine	1.329	5.639.903,88	1.203	2.947.350,00
alle PO	8.043	34.132.240,01	6.874	16.841.300,00

LE = Leistungsempfänger. Ein Leistungsempfänger entspricht einem positiv entschiedenen und ausgezahlten Antrag. D. h.: auch wenn die Auszahlung für einen Antrag an mehrere Sonderrechtsnachfolger erfolgte, wird stets statistisch nur ein LE gezählt.

Tabelle 8

Abrechnung der zur Verfügung stehenden Mittel

	Summe in Euro
1. Summe der zur Verfügung stehenden Mittel	54.188.104,64
hiervon abzuziehen	
2. Für Auszahlungen der Grundbeträge verbrauchte Mittel	34.132.240,01
3. Für Auszahlungen der Zuzahlungen verbrauchte Mittel	16.841.300,00
4. Für Verwaltungskosten verbrauchte Mittel	1.996.406,53
es verbleiben	
5. Restmittel im Plafond „Sonstige Personenschäden“	1.218.158,10

3.2 Abrechnung des Plafonds „Sonstige Personenschäden“

Die Abrechnung erfolgte zu Beginn des Jahres 2007. Zusammen mit den im Jahr 2006 erwirtschafteten Zinsen der Bundesstiftung in Höhe von 2,5 Mio. Euro wurden diese Restmittel in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro (also insgesamt rund 3,7 Mio. Euro) erneut nach einem vereinbarten Verteilungsschlüssel an alle Partnerorganisationen zur Durchführung von humanitären Projekten an NS-Opfer verteilt (siehe hierzu Kapitel 7 zur Verwendung von Restmitteln).

4 Ergebnisse der Auszahlungen zum Ausgleich von Vermögensschäden

In § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EVZStiftG sah das Gesetz Leistungen für Personen (oder deren Rechtsnachfolger) vor, die unter „wesentlicher, direkter und schadensursäch-

licher Beteiligung deutscher Unternehmen“ Vermögensschäden – sei es aufgrund einer Verfolgung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes oder in Zusammenhang mit anderem NS-Unrecht (Sonstiger Vermögensschaden) – erlitten hatten, ohne hierfür eine Leistung nach anderen Wiedergutmachungsgesetzen erhalten zu haben. Die betroffenen Personen waren früher zum Teil von den entsprechenden Leistungen ausgeschlossen gewesen, da sie die speziellen Wohnsitzvoraussetzungen einer Antragstellung nach diesen Gesetzen, insbesondere als Bewohner der damaligen Ostblockstaaten, nicht erfüllten. Die Wiedergutmachung des allergrößten Teils der Vermögensschäden war für im Westen lebende NS-Opfer (zumeist jüdische Geschädigte) zuvor bereits in anderen deutschen Gesetzen wie dem Bundesrückerstattungsgesetz oder dem Vermögensgesetz geregelt worden. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass der allergrößte Teil der Leistungsberechtigten nach dem EVZStiftG seinen heutigen Wohn-

sitz in den Ländern Mittel- und Osteuropas hat. Nach der Gesetzesbegründung zum EVZStiftG ging es bei Vermögensschäden unter Beteiligung deutscher Unternehmen im Wesentlichen um den Entzug von Wertpapieren und Geldvermögen durch Kreditinstitute, insbesondere im Rahmen der so genannten „Arisierung“ des jüdischen Vermögens in den besetzten Gebieten.

Im Ergebnis der internationalen Verhandlungen wurde der Plafond für verfolgungsbedingte Vermögensschäden mit 150 Mio. DM (rund 76,69 Mio. Euro), der Plafond für sonstige Vermögensschäden mit 50 Mio. DM (rund 25,56 Mio. Euro) ausgestattet (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 und 2 EVZStiftG), wobei die Verwaltungskosten auf diese Plafonds anzurechnen waren. Dabei sah die gesetzliche Regelung Pro-Rata-Kürzungen bei den Leistungsbeträgen vor, falls die Finanzausstattung nicht für die von der zuständigen Vermögenskommission festgesetzten Leistungen ausreichen sollte (§ 9 Abs. 6 Satz 6 und 7 EVZStiftG).

Die Entscheidungen über Anträge und Beschwerden zu Vermögensschäden hatte alleinverantwortlich diese Kommission zu treffen, die aus je einem vom Bundesministerium der Finanzen und dem Department of State der Vereinigten Staaten von Amerika benannten Mitglied sowie einem von beiden Mitgliedern gewählten Vorsitzenden bestand. Eine Beteiligung der Partnerorganisationen oder der Bundesstiftung an den Entscheidungen der Kommission sah das EVZStiftG nicht vor. Lediglich die administrative Unterstützung der Kommission sowie die Auszahlung der festgesetzten Leistungen erfolgte entsprechend dem EVZStiftG durch die IOM als Partnerorganisation der Bundesstiftung.

Die Sonderrechtsnachfolge bei Ansprüchen wegen Vermögensschäden unterscheidet sich laut § 13 EVZStiftG von derjenigen bei Zwangsarbeit und Sonstigen Personenschäden. In diesem Fall war ein Überleben der ge-

schädigten Personen bis 15. Februar 1999 (Stichtag) nicht Voraussetzung. Im Programm Vermögensschäden war der Anteil der Anträge von Rechtsnachfolgern deshalb sehr hoch; er lag laut Bericht der Vermögenskommission bei fast 80 Prozent. Zur Erleichterung des Verständnisses der unten stehenden Übersicht sei außerdem angemerkt, dass – anders als bei Zwangsarbeit – vielfach mehrere Antragsteller sich auf ein und dasselbe verlorene Vermögen bezogen, das sie gemeinsam besaßen bzw. hätten erben sollen (im Durchschnitt 1,7 Antragsteller pro Antrag laut Bericht der Vermögenskommission gegenüber dem Kuratorium vom Januar 2005) und dass Anträge sich jeweils auf mehrere Vermögen beziehen konnten (im Durchschnitt 3,17 Schäden pro Antrag). Der Einfachheit halber spiegelt die folgende Tabelle allein die Zahl der Empfänger und nicht der Antragsteller wieder. Sie unterscheidet außerdem nicht zwischen ausgezahlten Opfern und ausgezahlten Rechtsnachfolgern.

Die Auszahlungen an über 15 000 Empfänger in rund 30 Ländern weltweit begannen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Einrichtung eines Gesamtplafonds) erst nach Abschluss des Entscheidungsverfahrens der Kommission über alle eingegangenen Anträge und darauf bezogene Beschwerden im Juni 2005.

Auch verstarben Leistungsberechtigte im Bereich der Vermögensschäden während des Verfahrens. Wenn für diese keine leistungsberechtigten Rechtsnachfolger gefunden werden konnten bzw. die Rechtsnachfolger die Meldefrist von sechs Monaten nach Versterben des Empfängers versäumten, verfielen hier wie in den anderen Auszahlungsprogrammen die Leistungen. Scheiternde Auszahlungen aufgrund geänderter Adressen oder Konten mussten durch die IOM wie bei Zwangsarbeit und „Sonstigen Personenschäden“ bis zum Eintritt der gesetzlichen Verfallsfrist am 30. September 2006 bzw. 31. Dezember 2006 erneut versucht werden.

Tabelle 9

Auszahlungen der Bundesstiftung an die IOM, geordnet nach gemeldeten Empfängern (Wohnlandangabe) ohne Berücksichtigung von verfallenen Leistungen

Länder	gemeldete Leistungsberechtigte:	Finanzvolumen:
Polen	7.314	rund 43,2 Mio. Euro
Tschechien	4.440	rund 17,1 Mio. Euro
Slowenien	2.414	rund 8,2 Mio. Euro
USA/Canada	479	insgesamt rund 20,5 Mio. Euro
Übriges Mittel-/Osteuropa	411	
Westeuropa	375	
Israel	226	
weitere Länder	116	
Gesamt	15.781	

Die Tabelle resultiert aus einer Datenbankabfrage der Bundesstiftung aufgrund der durch die IOM gemeldeten Listen der Leistungsempfänger. Der Differenzbetrag zur gesetzlichen Plafondausstattung bezeichnet die verausgabten Verwaltungskosten

4.1 Tabellen zu den Auszahlungen und Abrechnung des Plafonds Vermögensschäden

Tabelle 10

Zur Verfügung stehende Mittel

	Summe in Euro
1. Plafond gem. § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 EVZStiftG	102.258.376,24
2. Per 31. Dezember 2005 durch die IOM erwirtschaftete Zinsen	82.852,84 ¹
3. Vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2006 durch die IOM erwirtschaftete Zinsen	29.645,06
4. Von 1. Januar 2007 bis 31. März 2007 durch die IOM erwirtschaftete Zinsen	2.061,26
Zur Verfügung stehende Mittel gesamt:	102.372.935,40

¹ Die Summe der erwirtschafteten Zinsen aus den von der Bundesstiftung bereitgestellten Mitteln beruht auf Angaben der IOM.

Tabelle 11

Verbrauch der zur Verfügung stehende Mittel

	Summe in Euro
1. Auszahlungen an Leistungsberechtigte	88.481.390,73
2. Ausgaben für Verwaltungskosten	13.262.844,00 ¹
Summe der Ausgaben im Plafond Vermögensschäden gesamt:	101.744.234,73

¹ Für Verwaltungskosten zur Umsetzung der Antragsbearbeitung und der Auszahlungen (einschließlich der Aufwendungen der Kommission) zum Ausgleich von Vermögensschäden wurden der IOM 13 175 346,00 Euro überwiesen. Der Mehrbedarf gegenüber der für Verwaltungskosten bereitgestellten Summe wurde aus den von der IOM erwirtschafteten Zinsen gedeckt.

Tabelle 12

Abrechnung der zur Verfügung stehenden Mittel, Ermittlung von Restmitteln:

	Summe in Euro
1. Summe der zur Verfügung stehenden Mittel	102.372.935,40
<i>hiervon abzuziehen</i>	
4. Summe der Ausgaben	101.744.234,73
<i>es verbleiben</i>	
5. Restmittel im Plafond Vermögensschäden	628.700,67

4.2 Verbleib der Restmittel aus dem Plafonds „Vermögensschäden“

Die hier entstehenden Restmittel des Plafonds „Vermögensschäden“ stehen laut § 9 Abs. 11 EVZStiftG der JCC zu und werden ihr auf Antrag nach Abschluss des Programms ausbezahlt.

5 Übergabe der Unterlagen zur Rechtssicherheit

Zum Abschluss der Auszahlungen gehört auch die vollständige Übergabe der Rechtssicherheitsdokumente, d. h.

der von den Antragstellern bei den Partnerorganisationen zu unterschreibenden Verzichtserklärungen in Verbindung mit den Auszahlungsbestätigungen für alle Leistungsbeträge. Diese Unterlagen wurden von den Partnerorganisationen im Laufe des Auszahlungsverfahrens sukzessive an die Bundesstiftung zur Einlagerung im Bundesarchiv übermittelt, wo sie für 10 Jahre aufbewahrt werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung ist die Übergabe mit Ausnahme weniger Dokumente abgeschlossen. Zusammen mit diesen Unterlagen wurden der Bundesstiftung elektronische Listen der Dokumente übergeben, die mit den Auszahlungsdatenbanken der Bundesstiftung abgeglichen wurden und werden. Für die Partnerorganisa-

tionen, bei denen der Abgleich abgeschlossen ist, konnte die vollständige Übergabe der Unterlagen festgestellt werden, d. h. es liegen zu allen ausgezahlten Anträgen die notwendigen Rechtssicherheitsdokumente vor. Sie dienen dem Nachweis der Leistungen nach dem EVZStiftG im Klagefall.

6 Abschluss der Auszahlungen wegen Versicherungsschäden im Rahmen des Trilateralen Abkommens zwischen der International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC), dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Bundesstiftung

Am 16. Oktober 2002 wurde das trilaterale Abkommen zwischen Bundesstiftung, ICHEIC und GDV unterzeichnet. Das damit geschaffene Programm hatte einen Sonderstatus nach dem EVZStiftG. Es betraf Lebensversicherungen von NS-Verfolgten, die von den Versicherungsunternehmen nicht ausgezahlt worden waren. In der Regel handelte es sich bei den Antragstellern um Juden. Auch die individuellen Auszahlungen bezüglich Versicherungsschäden im Rahmen dieses Abkommens sind abgeschlossen. Antragsbearbeitung, Bewilligung und Auszahlung erfolgte nicht durch eine Partnerorganisation der Bundesstiftung, sondern eigenständig durch die im Gesetz bestimmte International Commission on Holocaust Era Insurance Claims (ICHEIC) bzw. die dort eingerichteten Beschwerdegremien in Kooperation mit dem GDV. Am 20. März 2007 fand die abschließende Generalversammlung der ICHEIC statt, an der die Bundesstiftung und der GDV als Beobachter teilnahmen. Hier wurde der förmliche Abschluss des Antrags- und Auszahlungsverfahrens beschlossen.

6.1 Individualzahlungen bezüglich des europäischen Versicherungsmarktes

Insgesamt gingen bei der ICHEIC 91 558 Anträge – nicht nur den deutschen Versicherungsmarkt betreffend – auf individuelle Entschädigung für eine Lebensversicherung ein. Von diesen waren 31 447 „named claims“, d. h. Anträge, die konkret ein Versicherungsunternehmen benennen, bei dem eine Versicherungspolice bestand bzw. bestanden haben soll. 60 111 waren „unnamed claims“, bei denen eine konkrete Unternehmensbenennung und damit auch ein konkreter Hinweis auf die Höhe einer Lebensversicherungspolice fehlten. Nach den letzten Angaben der ICHEIC wurden auf insgesamt 14 186 „named claims“ Entschädigungsangebote von europäischen Versicherungsunternehmen, darunter 3 189 Entschädigungsangebote deutscher Versicherungsunternehmen, in einem Gesamtwert von 238,27 Mio. US-Dollar gemacht. Zu den Auszahlungen wegen „unnamed claims“ vgl. Kapitel 6.3.

6.2 Individualzahlungen bezüglich des deutschen Versicherungsmarktes

Zum abschließenden Stand des Bearbeitungs- und Auszahlungsverfahrens unter dem trilateralen Abkommen,

das für den deutschen Markt durch den GDV koordiniert wurde, ist Folgendes festzuhalten:

Von den insgesamt 91 558 Anträgen bei der ICHEIC bezüglich des europäischen Marktes wurden 19 421 Anträge entsprechend dem im trilateralen Abkommen vereinbarten Verfahren mit dem GDV und 70 Versicherungsunternehmen (3 189 „named claims“ und 16 232 „unnamed claims“) bearbeitet. Weitere 29 000 „unnamed claims“, die nur Osteuropa betrafen, wurden zusätzlich von zwei in diesen Märkten tätigen Versicherungsunternehmen (RAS und Victoria) geprüft. Nur die Fälle des deutschen Marktes fielen in den Zuständigkeitsbereich des EVZStiftG.

Auf 7 870 Anträge von insgesamt 19 421 konnten über den GDV in Deutschland Leistungen erbracht werden. Diese Anträge bezogen sich auf 8 664 Personen und 11 399 Policen in Deutschland. Insgesamt wurden damit für den deutschen Markt 102,16 Mio. US-Dollar aus den der ICHEIC von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mitteln (Claims Fonds und humanitärer Fonds) an Anspruchsberechtigte verteilt. Die Bearbeitung der „unnamed claims“ war bereits im Juni 2006 abgeschlossen.

Die Antragssteller für Anträge gegen deutsche Unternehmen verteilen sich geographisch wie folgt:

- 46,6 Prozent aus den USA
- 23,0 Prozent aus Israel
- 8,2 Prozent aus Großbritannien
- 3,1 Prozent aus Australien
- 3,0 Prozent aus Deutschland
- 2,7 Prozent aus Kanada
- 6,9 Prozent übriges Europa
- 6,5 Prozent weitere Länder.

6.3 Pauschale humanitäre Individualzahlungen der ICHEIC an Antragsteller

Wenn ein konkreter Versicherungsschaden nicht nachweisbar war und ein konkretes Versicherungsunternehmen nicht benannt werden konnte, aber immerhin eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, dass zugunsten eines verstorbenen jüdischen Geschädigten vormals eine Versicherungspolice bestand, wurde ein besonderes Verfahren bei diesen „unnamed claims“ angewandt. Eine eigene ICHEIC-Kommission überprüfte die vom Antragsteller vorgelegte „anecdotal evidence“ auf ihre Wahrscheinlichkeit. So wurden an 31 284 Antragsteller jeweils 1 000 US-Dollar als pauschale humanitäre Individualzahlung geleistet (insgesamt 31,28 Mio. US-Dollar). Weitere 30,54 Mio. US-Dollar wurden von ICHEIC an 2 874 Antragsteller gezahlt, die eine Versicherungspolice bei einem nicht mehr bestehenden bzw. verstaatlichten Versicherungsunternehmen hatten. Insgesamt wurden 61,82 Mio. US-Dollar als humanitäre Individualzahlungen an Einzelpersonen geleistet.

6.4 Beschwerdeverfahren bei der ICHEIC

Bei den beiden Beschwerdekommisionen des ICHEIC-Verfahrens (Appeals Tribunal und Appeals Panel) wurden insgesamt 2 212 Beschwerden eingelegt. In 385 Fällen wurde durch die Beschwerdekommisionen eine Entschädigung zugesprochen. Der Gesamtwert der Entschädigungen aus dem Beschwerdeverfahren beläuft sich auf 6,16 Mio. US-Dollar. Das Appeals Panel, das nur für die Anträge und Auszahlungen für den deutschen Markt zuständig war, hatte 955 Beschwerden zu bearbeiten, von denen 104 mit einem Gesamtwert von 1,255 Mio. US-Dollar erfolgreich waren.

6.5 Abschließende Generalversammlung der ICHEIC am 20. März 2007

Die ICHEIC-Generalversammlung am 20. März 2007 verabschiedete im Blick auf das trilaterale Abkommen eine Erklärung der drei Vertragsparteien mit den folgenden drei Elementen:

- Der umfassende ICHEIC-Prozess zur Entschädigung von individuellen, bislang nicht ausgezahlt und auch nicht anderweitig entschädigten Versicherungspolizisten von deutschen Versicherungsunternehmen aus der Holocaustzeit wurde erfolgreich und ordnungsgemäß abgeschlossen.
- Die deutschen Unternehmen haben alle Verpflichtungen aus dem trilateralen Abkommen erfüllt und verdienen einen umfassenden und dauerhaften Rechtsfrieden.
- In Anerkennung dieser Feststellungen werden die im Claims Fonds verbleibenden Mittel in den humanitären Fonds der ICHEIC überführt und können von ICHEIC nach eigenem Ermessen für humanitäre Zwecke gemäß dem trilateralen Abkommen verwendet werden.

Zu diesem letzten Punkt hat die Bundesstiftung mit der ICHEIC in einem Sonderabkommen festgestellt, dass aufgrund der Restmittel in Höhe von ca. 26 Mio. US-Dollar die im EVZStiftG gemäß § 9 Abs. 7 ursprünglich vorgesehene 100 Mio. DM-Reserve aus dem Kapital des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ nicht benötigt wird und damit endgültig bei der Bundesstiftung verbleibt.

6.6 Archivierung der ICHEIC-Dokumente

In der Generalversammlung entschied die ICHEIC, dass ihre Antrags- und Beschwerdeunterlagen komplett in das US Holocaust Memorial Museum gegeben werden und dort aus Datenschutzgründen für 70 Jahre unter Verschluss bleiben.

Die Stiftung hat im Anschluss an die Generalversammlung die ICHEIC gebeten, für historische Recherchen zu individuellen Fällen auf eine Kooperation zwischen dem US Holocaust Memorial Museum und Yad Vashem in diesen Dokumenten unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinzuwirken.

6.7 Verwendung von Restmitteln bei der ICHEIC

Das ICHEIC-Büro wurde am 31. März 2007 vollständig geschlossen. Beim GDV sind Rückstellungen zur Begleichung eventuell auftretender Zweifelsfälle zu Individualanträgen in Höhe von 2 198 687,83 US-Dollar sowie 935 752,11 Euro verblieben.

Der aus den Restmitteln des Claims Fonds in den humanitären Fonds der ICHEIC übertragene Betrag in Höhe von rund 26 Mio. US-Dollar soll für dort bereits bestehende humanitäre Programme verwendet werden. Diese werden voraussichtlich erst nach dem Jahre 2009 abgeschlossen und geprüft sein. Die Bundesstiftung steht in der Verpflichtung, auch zukünftig dafür die Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen. Die anderen gesetzlichen Verpflichtungen bzw. Aufgaben gemäß dem trilateralen Abkommen hat die Bundesstiftung erfüllt. Der entsprechende Kuratoriumsbeschluss vom Juni 2007 dokumentiert diesen Verfahrensabschluss.

6.8 Humanitärer Fonds der ICHEIC

Das EVZStiftG regelt in § 9 Abs. 4 Nr. 5 die Einrichtung eines von der ICHEIC verwalteten humanitären Fonds im Umfang von 350 Mio. DM (rund 179 Mio. Euro). Das trilaterale Abkommen sieht in den §§ 6 und 7 vor, dass an die ICHEIC 102 258.376 Euro (200 Mio. DM) für den so genannten Claimsfonds sowie 178 952.160 Euro (350 Mio. DM) an den Humanitären Fonds der ICHEIC nach Unterzeichnung des Abkommens überwiesen werden. Dies ist am 17. Oktober 2002 geschehen.

Im Zusammenhang mit den Auszahlungen bezüglich der individuellen Versicherungsansprüche im Rahmen der regulären ICHEIC-Tätigkeit trafen die ICHEIC-Vertragspartner, eine Vereinbarung über die Verwendung der Mittel des humanitären Fonds. Die Programme sollten jüdische NS-Opfer, aber z. B. auch die jüdische Kultur fördern und stärken. Für die Programmadministration und die Aufteilung der finanziellen Mittel auf einzelne Projekte des größten Programms, des „Social Welfare Program“, ist die JCC verantwortlich.

Folgende Zahlungen wurden bzw. werden von der ICHEIC in den folgenden Jahren für humanitäre Programme geleistet:

- Social Welfare Program (Programmträger JCC) 132 Mio. US-Dollar
- Holocaust Education Program (Projekträger Yad Vashem) 10 Mio. US-Dollar
- Holocaust Education Program of Youth in the Former Soviet Union (Projekträger Jewish Agency) 10,3 Mio US-Dollar
- ICHEIC Service Corps Program 1,5 Mio. US-Dollar
- Mitfinanzierung des so genannten March of the Living im Jahre 2005: 500 000 US-Dollar

Die humanitären Programme der ICHEIC insgesamt werden sowohl aus den Mitteln finanziert, die der ICHEIC

von der Bundesstiftung für ihren humanitären Fonds überwiesen wurden, als auch aus Beiträgen von anderen Organisationen. Insofern übersteigt die Addition aller Leistungen aus dem Humanitären Fonds den deutschen Beitrag in Höhe von 178 952 160 Euro.

Hinsichtlich des Social Welfare Program bei der JCC führte die Bundesstiftung gemeinsam mit der ICHEIC eine Wirtschaftsprüfung durch. Nach Auflösung der ICHEIC zum 30. März 2007 wird die JCC von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWT geprüft.

7 Verwendung von Restmitteln aus den Auszahlungsprogrammen wegen Zwangsarbeit und Sonstigen Personenschäden durch die Partnerorganisationen

Nach gemeinsamer Analyse der Verfahrensabläufe der Partnerorganisationen bei der Durchführung der Auszahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter wurde im Jahr 2004 erkennbar, dass unvermeidlich am Ende der zweiten Rate bei jeder Partnerorganisation freie Finanzmittel – allerdings in noch nicht vorhersehbarer Höhe – entstehen würden. Grund dafür war, dass freie Mittel durch verfallene Leistungsberechtigungen, nicht völlig ausgeschöpfte finanzielle Rückstellungen für Beschwerdeverfahren, seitens des Österreichischen Versöhnungsfonds in deutsche Zuständigkeit überstellte Anträge oder die Ausschöpfung des Verwaltungskostenplafonds einer Partnerorganisationen nicht exakt vorab kalkulierbar waren.

Derartig freigewordene Mittel bei einer Partnerorganisation wurden im Bereich Zwangsarbeit in der Regel für die Erhöhung von individuellen Leistungsbeträgen (so genannten Kategorieerhöhungen) im Auszahlungsverfahren verwendet. Wenn dies nicht bzw. nicht mehr möglich war, etwa weil es zu viele Leistungsberechtigte in der jeweiligen Kategorie gab und die Auszahlung eines Minimalbetrages von wenigen Euro pro Person angesichts des erforderlichen Verwaltungsaufwands nicht lohnte, wurden entsprechend dem Kuratoriumsbeschluss vom 19. Januar 2005 formal „Restmittel“ bei den Partnerorganisationen festgestellt. Diese Mittel kamen und kommen gemäß diesem Beschluss im Rahmen humanitärer Projekte weiterhin NS-Opfern zugute, beispielsweise für Geld- oder Sachleistungen wie Brillen, Rollstühle, Kuren oder Operationen. Dies war auch für bedürftige NS-Opfer möglich, die vom EVZStiftG nicht berücksichtigt werden konnte, z. B. sowjetische Kriegsgefangene. Diese Projekte waren und sind bei der Bundesstiftung zu beantragen und werden von der jeweiligen Partnerorganisation verwaltet. Das Kuratorium hat den Vorstand ermächtigt, eine Verwendungsrichtlinie zu erlassen, entsprechende Anträge der Partnerorganisationen zu Restmittelvorhaben zu genehmigen und die Mittelverwendung zu überprüfen.

Ebenso billigte das Kuratorium im Juni 2005 den Verbleib der Reste aus den pauschalen Złoty-Zuzahlungen bei der polnischen Partnerorganisation. Die Verwendung der Mittel aus einer Privatspende in Höhe von 5 Mio. Euro, die die Stiftung im Jahre 2005 erhalten hatte, wurde ebenfalls geregelt³. Schließlich wurden die bis zum Jah-

resende 2006 von der Stiftung erwirtschafteten Zinsen, die nicht mehr für individuelle Auszahlungen einsetzbar waren, den Partnerorganisationen für ihre humanitären Projekte zur Verfügung gestellt.

Auf Beschluss des Kuratoriums wurden die Restmittel, die erst mit Eintritt der gesetzlichen Verfallsfrist bei allen Partnerorganisationen und als Zinsreste der Stiftung festgestellt wurden, ebenso verwendet wie zuvor angefallene Restmittel. Die Partnerorganisationen wurden aufgefordert, nach Feststellung der Restmittel entsprechende Projektvorschläge bis zum Mai 2007 der Bundesstiftung vorzulegen. Die Projekte sollen im Laufe des Jahres 2008 abgeschlossen sein. Die Mittelverwendung wird durch die Bundesstiftung nach Durchführung der jeweiligen Projekte geprüft.

Insgesamt standen – im Nachhinein betrachtet – den Partnerorganisationen mehr als 40 Mio. Euro aus derartigen Restmitteln für ergänzende humanitäre Hilfen an bedürftige NS-Opfer zur Verfügung. Soweit die Projekte zum Stichtag dieses Berichts nicht schon abgeschlossen sind, ist der Abschluss ihrer Durchführung überwiegend noch im Jahre 2008 vorgesehen. Im Folgenden sind die wichtigsten Restmittelprojekte bei den jeweiligen Partnerorganisationen aufgeführt:

7.1 Polnische Partnerorganisation

Die anteiligen Mittel in Höhe von rund 820 000 Euro aus der genannten Privatspende, die die Bundesstiftung der polnischen Partnerorganisation zur Verfügung stellte, wurden von ihr ab dem Jahr 2005 für die Durchführung von Kuren und orthopädischen Operationen verwandt. Seitens der NS-Opfer wurden laut Auskunft der Partnerorganisation diese Hilfen gut angenommen, da diese Projekte zuvor mit Vertretern von Opferverbänden abgesprochen worden waren.

Zu Beginn des Jahres 2007 erfolgte planmäßig die dritte und letzte Mittelanforderung der polnischen Partnerorganisation, mit der ihr Anteil an der Privatspende voll ausgeschöpft wurde. Der Vorstand der Bundesstiftung genehmigte in diesem Zusammenhang eine Verlängerung des Projektes um zwei Monate bis zum 20. Juni 2007. Weiterhin wurde gestattet, dass die polnische Stiftung Projektgelder, die für orthopädische Operationen vorgesehen waren und wegen geringerer Anzahl zu operierender Patienten oder aus Gründen der Kosteneinsparung infolge wirtschaftlichen Handels für diese nicht verwendet werden konnten, im Rahmen des Projektes für Kuren ausgibt. Die geplante Zahl der Empfänger belief sich auf knapp 800 Personen.

Ein weiteres Projekt betraf ergänzende Beihilfezahlungen für gesundheitliche Maßnahmen an rund 4 000 bis 5 000 bedürftige NS-Opfer. Bedingt durch das große Interesse an diesem Projekt beantragte die polnische Partnerorganisation im April 2005, den gesamten polnischen Anteil am Restbetrag des Programms „Sonstige Personenschäden“

³ siehe unten Kapitel 13 „Zustiftungen/Spenden“

sowie den ihr zusätzlich zur Verfügung gestellten Zinsanteil der Bundesstiftung in Höhe von rund 600 000 Euro im Rahmen dieses Projekts zu verausgaben, was der Vorstand genehmigte. Damit erhöhte sich die gesamte Bewilligungssumme auf rund 1,424 Mio. Euro. Die Projektlaufzeit endete vereinbarungsgemäß im Juli 2007.

Die am Ende der gesetzlichen Verfallsfrist festgestellten Restmittel aus dem Bereich „Zwangsarbeit“ in Höhe von rund 6 Mio. Euro wurden und werden ebenfalls in Form von Sozialbeihilfen und Rückerstattungen für medizinische Bedarfsleistungen bei solchen sozial bedürftigen NS-Opfer verwendet, die zum Teil nicht im Rahmen des EVZStiftG berücksichtigt werden konnten.

7.2 Ukrainische Partnerorganisation

Die ukrainische Partnerorganisation hat ihren Anteil an der Privatspende (Mittelanteil: rund 1,6 Mio. Euro) wesentlich umfangreicher für Augen-Operationen (1 608 Empfänger) verwendet, als ursprünglich geplant (926 Empfänger), während die Zahl der geplanten Gelenkoperationen sich von ursprünglich 120 auf 64 reduzierte. Das Projekt war so erfolgreich, dass eine Verlängerung aus weiteren Restmitteln im Bereich Zwangsarbeit genehmigt werden konnte (siehe unten). Im Hinblick auf die Sparsamkeit bei der Mittelverwendung ist positiv hervorzuheben, dass allein 62 Augen-Operationen aus Zinsen finanziert werden konnten, die von der Partnerorganisation auf zwischenzeitlich noch nicht ausgegebene Mittel erwirtschaftet wurden.

Weitere zusätzliche Mittel aus Zinsen der Bundesstiftung in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro wurden ebenfalls für Augen-Operationen an über 1 000 Patienten sowie für Hüft- und Kniegelenks-Operationen an rund 100 Patienten verwendet.

Der Vorstand genehmigte am 28. März 2007 eine Fortsetzung und Erweiterung der begonnenen Gesundheitsprojekte aus den Restmitteln des Plafonds „Sonstige Personenschäden“ sowie aus Zinsen der Bundesstiftung (rund 1,2 Mio. Euro). Gleichzeitig wurden die Restmittel aus Zwangsarbeit in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro zur Durchführung weiterer Projektetappen bewilligt und der Kostenplan aktualisiert. Neben Gelenk- und Augenoperationen sieht das Projekt diesmal Hilfsmittel für über 5 000 Hörgeschädigte sowie ggf. weitere Prothesen vor, für die der Bedarf durch die Umfrageergebnisse nach der ersten Tranche deutlich wurde. Der Empfängerkreis soll, wie auch das unter Punkt 2 genannte Projekt, Personen aller gesetzlichen Kategorien in der Ukraine und in Moldau umfassen. Es soll auch NS-Opfer, die bisher keine Leistung nach dem EVZStiftG erhalten konnten einbeziehen, darunter gegebenenfalls auch ehemalige Kriegsgefangene. Die Laufzeit endet voraussichtlich Ende März 2008, die Berichterlegung erfolgt laut Plan bis Ende Mai 2008.

7.3 Russische Partnerorganisation

Die russische Partnerorganisation hat alle (Rest-)Mittel aus der Privatspende, den Restmitteln aus den Bereichen

Zwangsarbeit und „Sonstige Personenschäden“ fast ausschließlich für die Durchführung von Kuren verwendet. Die Restmittel aus dem Bereich „Sonstige Personenschäden“ und aus Zinsen der Bundesstiftung in Höhe von über 600 000 Euro wurden Anfang Februar 2007 zugunsten von rund 660 Begünstigten genehmigt. Der Personenkreis wurde von den Hauptkategorien und den über 80-jährigen ehemaligen Häftlingen „anderer Haftstätten“ auf die nächst jüngere Personengruppe ausgedehnt. Der Antrag bezüglich der Verwendung ihrer Restmittel nach Abschluss des Auszahlungsprogramms im Bereich Zwangsarbeit mit einem Mittelvolumen von 5 Mio. Euro zugunsten weiterer, teils jüngerer Opfergruppen der Hauptkategorien, weiterer Kategorien der Öffnungsklauseln sowie Kriegsgefangener (insgesamt über 5 700 Personen) wurde im Juni 2007 genehmigt. Das Kurenprojekt soll bis Ende März 2008 durchgeführt und bis spätestens Ende Juni 2008 abgerechnet werden.

Mit einem verhältnismäßig geringen Betrag von knapp 200 000 Euro war der ersten Projektantrag der russischen Partnerorganisation für Augen-Operationen zugunsten von 118 Personen finanziert worden.

7.4 Weißrussische Partnerorganisation

70 000 Euro aus der Privatspende wurden am 8. Februar 2007 zur Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel wie Rollstühle, hygienischer Hilfsmittel etc. an weitere rund 140 krebskranke NS-Opfer bereit gestellt. Die Hilfsmaßnahmen blieben nicht auf in Minsk wohnhafte Patienten beschränkt.

Die restlichen rund 80 000 Euro aus der Privatspende wurden ebenfalls Anfang Februar 2007 für die Fortsetzung eines erfolgreichen Projektes in Estland verfügt: Die weißrussische Partnerorganisation hatte aus restlichen Mitteln, die ihr aus den Zahlungen Deutschlands aus dem Jahr 1993 verblieben waren, seit Ende 2005 Kuren für über 80-jährige ehemalige NS-Häftlinge in Estland in Zusammenarbeit mit dem Estnischen Roten Kreuz durchgeführt. Die Kuren wurden nun in dem genannten Volumen zugunsten einer Altersgruppe, die vorher noch nicht berücksichtigt werden konnte, fortgesetzt. Das Estnische Rote Kreuz arbeitete dabei landesweit mit sechs Kureinrichtungen/Sanatorien zusammen, in denen wie zuvor einwöchige Kuraufenthalte mit therapeutischer Betreuung, für 292 NS-Opfer im Alter von bis zu 74 Jahren bis zur Jahresmitte 2007 durchgeführt wurden.

Bereits am 16. August 2006 hatte der Vorstand „dem Grunde nach“ alle weiteren erwartbaren Mittel, auch die Reste aus „Sonstigen Personenschäden“ und Zinsen, insgesamt 800 000 Euro, für die Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel an NS-Opfer in der Tschernobyl-Zone bewilligt, die aufgrund der radioaktiven Verseuchung besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt sind.

Da die Summe der Restmittel nach Rechnungsabschluss um 158 000 Euro höher lag als erwartet, beantragte die weißrussische Stiftung im Mai 2007 eine Verlängerung des Krebshilfeprojektes zugunsten weiterer nunmehr bekannt gewordener 300 Patienten.

7.5 Tschechische Partnerorganisation

Die tschechische Partnerorganisation hat die ihr zustehenden Mittel zum einen für eine Zuzahlung für insgesamt 75 überlebende Opfer medizinischer Versuche verwendet, zum anderen für Sozialleistungen an rund 5 500 NS-Zwangsarbeiter der gesetzlichen Kategorie A mit altersbedingten Sozial- und Gesundheitskosten. Darüber hinausgehende Mittel wurden schließlich für medizinische Hilfsmittel bis zu einer Höhe von max. 450 Euro pro Person und Beratungs- und Betreuungsleistungen von NS-Opfern durch den tschechischen Verein „Lebendige Erinnerung“ bereit gestellt.

7.6 International Organization for Migration (IOM)

Die IOM hat ihre verfügbaren Restmittel in Höhe von rund 10 Mio. Euro wie auch den ihr zustehenden Anteil an der Privatspende und an den Zinsen der Bundesstiftung für humanitäre Projekte zugunsten von Roma, die NS-Unrecht erlitten hatten, in Serbien, Montenegro und Rumänien verwendet. Umgesetzt wurde das Programm durch Niederlassungen der IOM in den südosteuropäischen Schwerpunktländern in Zusammenarbeit mit lokalen Trägerorganisationen. Neben materiellen Leistungen und medizinischer Versorgung wurden auch soziale Begleitungen und das soziale/juristische Beratungsangebot für die Betroffenen finanziert und so versucht, einen längerfristigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensumstände zu leisten.

7.7 Conference on Jewish Material Claims against Germany (JCC)

Die Restmittel, welche der JCC zustehen, belaufen sich auf insgesamt über 5,4 Mio. EUR. Zielgruppe ihrer humanitären Bemühungen im Rahmen der Restmittelprojekte sind die Überlebenden der Shoa.

In einem ersten Projekt, das im Jahr 2006 durch vier Trägerorganisationen in Israel, Ungarn und den USA verwirklicht wurde, wurden vor allem häusliche Pflege, medizinische Dienstleistungen und materielle Hilfe für besonders bedürftige Überlebende bereitgestellt. Dafür stand eine Summe von 892 957,02 EUR bereit.

Ein Folgeprojekt, in das alle übrigen Restmittel eingebracht werden sollen, wird die JCC allein in Israel umsetzen. Dieses Projekt konzentriert sich auf die Deckung des hohen Bedarfs an häuslicher Betreuung und Pflege für die Überlebenden. Die Restmittelprogramme der JCC ergänzen damit ihre anderen sozialen Hilfsprogramme für NS-Opfer (siehe u. a. Kapitel 6.4 und Kapitel 8 dieses Berichts).

8 Humanitärer Fonds der JCC (276 Mio. DM)

Die rechtliche Grundlage des Humanitären Fonds der JCC ergibt sich aus § 9 Abs. 4 Nr. 4 EVZStiftG. Gemäß dieser Regelung wurde die JCC durch das EVZStiftG ermächtigt, 276 Mio. DM für humanitäre und soziale Be-

dürfnisse von bestimmten jüdischen Opfern des Nationalsozialismus zu verwenden.

Über die Verwendungsoptionen dieser Mittel wurde am 1. August 2001 zwischen der Stiftung und der JCC ein Vertrag geschlossen. Vereinbart wurde die Überweisung der Mittel bis spätestens zum 7. Januar 2002. Die laut Gesetz definierte zweckgebundene Mittelverwendung (soziale Zwecke zugunsten von Holocaust-Überlebenden) wurde im Vertrag präzisiert. Außerdem sollte die JCC die Mittel entsprechend einem vereinbarten Verteilungsplan verwenden. Das entscheidende Kriterium der Mittelvergabe sollte die Bedürftigkeit der NS-Opfer sein. Dabei sollten die regionale wirtschaftliche Situation, die Zahl der bedürftigen NS-Opfer sowie das Vorhandensein anderer Sozialdienste in den Ländern berücksichtigt werden. Außerdem konnte die JCC in einem kleineren Umfang Mittel an Organisationen vergeben, die der Vermittlung von Information über den Holocaust, dessen Erforschung und Dokumentation dienen. Die Mittelverwendung unterlag (und unterliegt weiterhin) der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der Bundesstiftung. Zu diesem Zweck sicherte die JCC dauerhaft die Bereitstellung prüffähiger Unterlagen zu.

Am 4. Januar 2002 zahlte die Bundesstiftung an die JCC 114 116 558,21 Euro, das Äquivalent von 276 Mio. DM (ca. 127 Mio. US-Dollar.), aus. Bis Juli 2006 bewilligte die JCC aus den Mitteln des Humanitären Fonds insgesamt 135 111 262 US-Dollar (126 914 793,79 US-Dollar plus Zinsen) für soziale und humanitäre Projekte zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus. Davon wurden später Projekte mit einem Volumen von 3 342 015 US-Dollar widerrufen. Die Gründe hierfür waren entweder, dass die zugesagten Mittel bis zum vereinbarten Termin nicht zweckgebunden oder Mittel in geringerem Umfang verwendet wurden bzw. der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage war, das Projekt wie geplant durchzuführen. Diese Mittel standen dann für weitere Projekte zur Verfügung. Durch diese Verzögerungen konnte das ursprüngliche Datum für die Projektdurchführung (2006) nicht eingehalten werden. Als Abschluss der Durchführung und Prüfung der Mittelverwendung ist Ende 2008 zu erwarten.

Insgesamt förderte die JCC mit den Mitteln des Humanitären Fonds bis Juni 2006 302 Projekte in 28 Ländern. Die vertraglich festgelegte Prüfung der Mittelverwendung erfolgte im Sommer 2006 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AWT. Geprüft wurden die Mittelverwendung und die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben für Verwaltung für den Zeitraum Januar 2002 bis Mai 2006. Die Prüfung ergab, dass die Mittel des Humanitären Fonds entsprechend den Vereinbarungen vom 1. August 2001 verwendet wurden und keine Verwaltungskosten auf den Humanitären Fonds angerechnet wurden. Der Prüfbericht der AWT enthält außerdem eine vollständige Bewilligungsliste der Projekte.

Die Auszahlung der noch offenen Beträge für humanitäre Projekte wurde zum Jahresende 2007 weitestgehend abgeschlossen, die Finanzierung einiger Projekte wird aber voraussichtlich noch bis 2009 weiterlaufen. Die Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft AWT hat Ende 2007 eine Prüfung des humanitären Fonds durchgeführt. Prüfungszeitraum war der 1. Juni 2006 bis 31. Oktober 2007. Des Weiteren wird es eine Prognoserechnung hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossenen Projekte geben.

9 Humanitäres Programm der IOM (24 Mio.-DM-Fonds) für Sinti und Roma

Der Gesetzgeber hat – analog zu dem humanitären Fonds der JCC für jüdische Holocaustüberlebende – gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2 EVZStiftG insgesamt 24 Mio. DM (12,27 Mio. Euro) für soziale Zwecke zugunsten verfolgter Sinti und Roma zur Verfügung gestellt und die IOM mit der Durchführung des Programms betraut. In einem analogen Vertrag wie bei dem humanitären Fonds der JCC hat der Vorstand der Bundesstiftung mit der IOM Einzelheiten der Durchführung geregelt. Die IOM hat diese Mittel mit den Mitteln gebündelt, die ihr für verfolgte Roma aus dem „Schweizer Bankenvergleich“ zur Verfügung gestellt wurden und beides in einem größeren Plafond für humanitäre Zwecke zugunsten von NS-Opfern zusammengefasst: Neben den deutschen 12,27 Mio. Euro flossen rund 20,5 Mio. US-Dollar aus dem Schweizer Bankenvergleich in die „Humanitarian and Social Programmes“-Fonds (HSP) der IOM.

Die zugrunde liegende Vereinbarung zwischen der Bundesstiftung und IOM vom 18. Dezember 2001 sah eine jährliche Berichterstattung der IOM sowie abschließend eine durch die Bundesstiftung veranlasste Wirtschaftsprüfung vor. Nachweise zu einer individuellen Leistungsbeurteilung nach § 11 EVZStiftG waren seitens der Begünstigten nicht Voraussetzung für den Erhalt der humanitären Hilfen. Ausschlaggebend für eine Berücksichtigung waren allein die altersmäßige Zugehörigkeit der Roma zur Gruppe der NS-Verfolgten und Bedürftigkeit. Die Bundesstiftung beschränkte sich daher zunächst auf eine Plausibilitätsprüfung bezüglich der Auswahl der Begünstigten und auf Stichproben bei den durch die IOM eingereichten Mittelanforderungen, d. h. Kenntnisnahme der Projektpläne und Stichproben bei den Zwischenabrechnungen, und stellte jeweils quartalsweise Abschlüsse in Höhe von etwa einer halben Million Euro an die IOM bereit.

Da unverbrauchte Mittel früherer Abschlagszahlungen oder auch im Plafond zusätzlich erwirtschaftete Zinsen laut Vereinbarung in neue Projekte eingespeist oder für notwendige Verwaltungskosten verbraucht werden konnten, wurde die Arbeit aus deutschen Mitteln letztlich bis Ende Juni 2005 verlängert und zum Herbst 2005 abgerechnet. Da aus dem Swiss Banks Programme eine Verlängerung bis zum Frühjahr 2006 ermöglicht und durch den Vorstand der Bundesstiftung außerdem noch drei kleinere Folgeprojekte aus den Mitteln der Privatspende bei der Bundesstiftung genehmigt wurden, fand die abschließende Wirtschaftsprüfung durch die KPMG bei der IOM in Genf schließlich im April 2006 statt. Es ergaben

sich keine Feststellungen einer unsachgemäßen oder nicht wirtschaftlichen Verwendung der Mittel.

Die IOM nutzte bei der Durchführung ihr Netzwerk an Niederlassungen in 13 mittel- und südosteuropäischen Zielländern, die mit Trägerorganisationen vor Ort zusammenarbeiteten. Laut Auswertung der IOM nahm materielle Hilfe bei weitem den größten Raum ein, insbesondere die Bereitstellung von Nahrungsmitteln. Ausschlaggebend waren dabei nicht nur die durch die beiden Geldgeber vorgegebenen zeitlichen Beschränkungen zur Laufzeit des Programms und die schwere Erreichbarkeit der Betroffenen, sondern vor allem die zumeist äußerst prekären Lebensumstände der Betroffenen. Die Bereitstellung von einfachsten Hilfsgütern wie Nahrung, Kleidung oder Heizmaterial wirkte in einigen Fällen vertrauensbildend, so dass im Anschluss auch ergänzende Begegnungsprojekte möglich wurden. Rund 70 000 bedürftige Roma, die unter der NS-Verfolgung gelitten hatten, konnten so erreicht werden.

Die Bundesstiftung hat mit Stand zum 31. Dezember 2006 das Sozialprogramm HSP abgerechnet. Nach Abzug der Ausgaben vom Gesamtplafond ergaben sich Restmittel in Höhe von 101 114,15 Euro. Davon fallen 41 613,00 Euro in den Bereich Projektmittel und 59 501,15 Euro in den Bereich Verwaltungskosten. Die Mittel aus dem Bereich der Verwaltungskosten sind bereits im Rahmen der Gesamtabrechnung der IOM als Restmittel enthalten und somit zweckbestimmt.

10 Programm zur Dokumentation der Zwangsarbeit als Erinnerungsaufgabe

Das Kuratorium der Bundesstiftung hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 beschlossen, dass die im Verwaltungsmittelpfand der Bundesstiftung nach Abzug aller noch erwartbaren Verwaltungskosten verbleibenden Restmittel für die Umsetzung eines Programms zur „Dokumentation der Zwangsarbeit als Erinnerungsaufgabe“ genutzt werden sollten. Für dieses Sonderprogramm wurden zwei Zweckbestimmungen festgelegt, erstens die Erarbeitung einer international ausgerichteten Ausstellung zum Thema Zwangsarbeit und zweitens Forschungsprojekte zur zeithistorischen Einordnung der Zwangsarbeit und der Arbeit der Bundesstiftung und ihrer Partnerorganisationen unter Beteiligung ausländischer Wissenschaftler. Der Vorstand der Bundesstiftung wurde beauftragt, für diese Eckpunkte bis zum Juni 2007 konkrete Umsetzungsvorschläge zu erarbeiten und mögliche Träger zur Umsetzung zu identifizieren.

Nach Publikation des Kuratoriumsbeschlusses vom Dezember 2006 gingen zwei Projektvorhaben als Antrag bei der Bundesstiftung ein. In der Sitzung vom 12. Juni 2007 hat das Kuratorium die förmliche Einrichtung des Programms zur „Dokumentation der Zwangsarbeit als Erinnerungsaufgabe“ beschlossen. Hauptaufgabe dieses Programms ist die dauerhafte Sicherung der Erinnerung an Zwangsarbeit unter dem NS-Regime und ihrer Opfer. Die Finanzierung des Programms erfolgt aus den nach Abzug aller noch nötigen Verwaltungskosten der Bundesstiftung

für restliche Aufgaben im Rahmen des Abschlusses der Auszahlungen verbleibenden Restmitteln in Höhe von 6 Mio. Euro als Programmkosten.

Das Programm besteht aus drei Schwerpunkten:

1. Mit der Erstellung und Durchführung einer international ausgerichteten Wanderausstellung wird die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora beauftragt, die zwischenzeitlich einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Hierfür wird ein Betrag von bis zu 4 Mio. Euro bereitgestellt. In Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen wird von ihr eine internationale Wanderausstellung erarbeitet, die nicht nur in Deutschland, sondern in mindestens fünf anderen Ländern ab dem Frühjahr 2010 gezeigt werden soll. Ziel ist nicht nur die Gesamtdarstellung des Themas NS-Zwangsarbeit, die auch die Nachkriegsgeschichte und die europäischen Dimension dieses Themas umfasst, sondern auch die Dokumentation der politischen Bemühungen um Anerkennung der Zwangsarbeit als NS-Unrecht und der Programme mit Geldleistungen.
2. Mit der Durchführung eines Forschungsprojektes zur zeithistorischen Einordnung der Arbeit der Bundesstiftung und ihrer Partnerorganisationen wird auf dessen Antrag hin ein internationaler Forschungsverbund unter Leitung des Lehrstuhls für Zeitgeschichte an der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum beauftragt. Zur Durchführung des Forschungsprojektes wird ein Betrag von bis zu 1,1 Mio. Euro bereitgestellt. In einer ersten Phase wird in Zusammenarbeit mit der Bundesstiftung und den Partnerorganisationen das Forschungsmaterial gesichtet. Nach der Definition der Forschungsgebiete und Fragestellungen werden Wissenschaftler zu den einzelnen Schwerpunkten Anfang 2008 mit der Arbeit beginnen. Die Ergebnisse werden im Jahr 2011 in einer Publikation veröffentlicht.
3. Für weitere Projekte im Rahmen eines von der Bundesstiftung durchgeführten Forschungsprogramms zu Fragen der NS-Zwangsarbeit, zur Geschichte der Entschädigung von NS-Zwangsarbeit und zur Situation ehemaliger Zwangsarbeiter nach 1945 stellte das Kuratorium bis zu 0,9 Mio. Euro zur Verfügung. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der Vorstand der Bundesstiftung auf Vorschlag einer wissenschaftlichen Kommission. Eine Ausschreibung ist für das erste Quartal 2008 vorgesehen, so dass die Forschungsprojekte voraussichtlich im Frühsommer 2008 ihre Arbeit aufnehmen werden.

11 Gerichtsverfahren

Ein seit dem Jahr 2002 in den USA anhängiges Gerichtsverfahren der Bundesstiftung gegen einen US-Anwalt ist im Jahr 2005 durch Vergleichsschluss beigelegt worden. Die Klage der Bundesstiftung hatte sich auf die Rückzahlung von Anwaltshonorar aus Stiftungsmitteln bezogen, der US-Anwalt hatte Widerklage erhoben. In dem Vergleich verpflichtete sich der US-Anwalt, an die Bundes-

stiftung eine Summe von insgesamt 90 000 US-Dollar zu zahlen. Eine Rate von 5 000 US-Dollar ist daraufhin bei der Bundesstiftung eingegangen. Der Anwalt hat danach jedoch persönliche Insolvenz angemeldet. Die hierzu vorgesehene mündliche Anhörung hat aufgrund wiederholter Verschiebung bislang nicht stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass der noch ausstehende Betrag nicht mehr beizutreiben sein wird.

Ende des Jahres 2005 wurde die vorerst letzte Klage in Italien, vor dem Landgericht Belluno, auch gegen die Bundesstiftung, erhoben. In allen Verfahren von ehemaligen „italienischen Militärinternierten“ oder zivilen Zwangsarbeitern bzw. deren Hinterbliebenen, die in Italien gegen die Bundesstiftung und die Bundesregierung geführt werden, hat das Auswärtige Amt mit einer Verbalnote auch für die Bundesstiftung die Zustellung der Klagen wegen Verletzung der Staatenimmunität zurückgewiesen. Dies wurde in sämtlichen Verfahren ignoriert und Termine zur mündlichen Verhandlung angesetzt. In einzelnen Verfahren sind Urteile ergangen, diese hatten eine Klageabweisung zum Inhalt. Die Urteile sind jedoch nicht rechtskräftig, es wurden jeweils Rechtsmittel eingelegt. Die fünf Verfahren vor dem Landgericht Triest sind zwischenzeitlich beendet. Auf Grund der Kriterien des EVZStiftG bestand eine Leistungsberechtigung der Kläger, die Leistungen sind auch ausgezahlt worden. Die Streitigkeiten über darüber hinaus gehende Forderungen konnten beigelegt werden. Die Parteien sind daraufhin einvernehmlich nicht mehr zu den angesetzten Terminen erschienen (erscheinen bei zwei aufeinander folgenden Terminen die Parteien nicht, wird der Rechtsstreit unanfechtbar aus dem Register gestrichen, eine gängige Praxis im italienischen Zivilprozessrecht). Die Sammelklage von zehn zivilen Zwangsarbeitern vor dem Landgericht Turin ist derzeit ausgesetzt. Am 6. Mai 2008 verhandelte das Kassationsgericht über alle Direktvorlageverfahren in Zwangsarbeiterklagen. Im Widerspruch zur herrschenden Meinung im Völkerrecht hat es Deutschland die Staatenimmunität verweigert. Mit einer Sachentscheidung ist im Herbst zu rechnen.

Eine große Anzahl ehemaliger „italienischer Militärinternierter“ hatte vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen die Bundesstiftung erhoben. Zwei davon haben, nachdem ihre Anträge auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin keinen Erfolg hatten und die Klage damit rechtskräftig abgewiesen war, Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt. Für die Verfahren von ca. 4 000 weiteren ehemaligen „italienischen Militärinternierten“ vor dem Verwaltungsgericht Berlin wurde daraufhin antragsgemäß das Ruhen des Verfahrens angeordnet. In einem davon ausgenommenen Verfahren wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin wegen Versäumnis der Begründungsfrist abgewiesen. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die entsprechende Beschwerde im September 2007 als unzulässig verworfen hatte, hat ein Kläger, dessen Verfahren auf seinen Antrag hin im Dezember 2006 fortgesetzt worden war, die Klage zurückgenommen. Das

Verfahren wurde im Oktober 2007 durch Beschluss des VG Berlin eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass auch die weiteren ca. 4 000 ruhenden Verfahren nicht fortgesetzt werden.

Eine ehemalige russische Zwangsarbeiterin hatte im Jahr 2005 Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegen die Bundesstiftung erhoben, nachdem ihr Antrag auf Zahlung einer Leistung nach dem EVZStiftG von der russischen Partnerorganisation in erster Instanz abgelehnt worden war. Die zuständige Beschwerdestelle war auf die gleichzeitig erhobene Beschwerde zu einer positiven Entscheidung gekommen. Vor Rechtskraft eines klageabweisenden Gerichtsbescheids hat die Klägerin die Klage zurückgenommen und konnte noch vor Ablauf der endgültigen Verfallsfrist ausgezahlt werden.

Ende 2006 hat ein derzeit in Weißrussland lebender russischer Staatsangehöriger Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Er hatte eine Leistung nach dem EVZStiftG von der russischen Partnerorganisation erhalten. Vor dem Verwaltungsgericht machte er jedoch geltend, dass er von der tschechischen oder weißrussischen Partnerorganisation mehr Geld bekommen hätte und trug unter anderem weiter vor, dass das EVZStiftG bestimmte Länder diskriminiere. Die Klage ist Mitte Mai 2007 abgewiesen worden. Da der Kläger sich bereits im Vorfeld an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt hatte, ist nicht auszuschließen, dass er gegen das Urteil Beschwerde einlegen wird bzw. eingelegt hat.

Weiterhin war eine Klage von 27 Klägern gegen die JCC vor dem Landgericht Frankfurt am Main anhängig. Die Kläger beehrten eine Leistung nach dem EVZStiftG. Dies stützten sie zum einen auf die Ansicht, dass es sich bei einem Lager in Amsterdam um ein geschlossenes Ghetto gehandelt habe und damit der Tatbestand des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVZStiftG erfüllt sei, was aus Sicht der JCC und deren Beschwerdestelle nicht den historischen Erkenntnissen entspricht. Zum anderen argumentierten sie, dass das Verstecktleben bei holländischen Familien als „andere Haftstätte“ im Sinne des EVZStiftG anzusehen sei. Mit Entscheidung vom 31. März 2006 hat das Landgericht Frankfurt die Klagen abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Im Juli 2005 hatten vier ehemalige Auschwitz-Häftlinge, die im Lager Monowitz für die IG Farben Zwangsarbeit leisteten, bzw. deren Rechtsnachfolger, Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg eingelegt. Die Beschwerde richtet sich gegen § 16 EVZStiftG, der in Hinblick auf § 11 EVZStiftG weitergehende Ansprüche ausschließt. Wie bereits früher berichtet, hatte das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss im Dezember 2004 den Beschwerdeführern gegenüber festgestellt, dass das EVZStiftG verfassungsgemäß sei. Es stelle eine auf gerechten Interessenausgleich zielende Gesamtregelung dar, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Das Verfahren läuft.

12 Externe Prüfungen

Sowohl der Bundesrechnungshof als auch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen haben die Finanzanlagen und Haushaltsführung der Bundesstiftung in den Jahren 2000 bis 2006 umfassend geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Prüfungen im genannten Zeitraum ohne wesentliche Beanstandungen abgeschlossen wurden. Entsprechend konnte die Rechts- und Haushaltsaufsicht über die Stiftung, das Bundesministerium der Finanzen, dem Kuratorium auch in jedem Jahr die Empfehlung zu Entlastung des Vorstandes geben. Das Prüfverfahren für das Haushaltsjahr 2007 wird im Jahr 2008 durchgeführt.

13 Zustiftungen/Spenden

Im April 2005 erhielt die Bundesstiftung eine Privatspende in Höhe von 5 Mio. Euro, die laut Spenderwillen zugunsten bedürftiger Zwangsarbeiter verwendet werden sollte, die in Konzentrationslagern inhaftiert waren oder anderweitig in der Industrie Zwangsarbeit leisten mussten. Im Einvernehmen mit den sieben Partnerorganisationen und mit Zustimmung des Kuratoriums wurde dieser Betrag entsprechend der jeweiligen Anzahl derartiger Leistungsberechtigter auf die sieben Partnerorganisationen aufgeteilt. Das Kuratorium hat im Juni 2005 zugestimmt, dass die Partnerorganisationen mit diesen zusätzlichen Mitteln humanitäre Projekte im Sinne des Restmittelbeschlusses des Kuratoriums vom 19. Januar 2005 für den vom Spender intendierten Personenkreis durchführen könnten. Genauere Informationen über die Verwendung der Mittel sind unter dem Kapitel „Restmittel“ in diesem Bericht aufgeführt.

14 Perspektiven – gesetzlicher Förderauftrag der Bundesstiftung

Entsprechend der Vorgaben des § 2 Abs. 2 EVZStiftG hat die Stiftung mit Ausgestaltung des Fonds „Erinnerung und Zukunft“ seit dem Jahr 2001 ihren Auftrag umgesetzt, Programme und Projekte im Dienste der Völkerverständigung auf den Weg zu bringen. Das Kuratorium hat diesen gesetzlichen Auftrag in den Folgejahren durch die Festlegung von Förderschwerpunkten, Förderprogrammen und profilbildenden „Leitgedanken“ qualifiziert. Seit ihrer Gründung konnte die Stiftung 1 345 internationale Projekte mit insgesamt 36 Mio. Euro fördern.

Die Stiftung kann auf eine einzigartige Gründungshistorie zurückblicken. Gemeinsam mit ihren Partnern hat sie sich internationale Kompetenz und moralische Autorität erarbeitet. Nach dem Ende der Abschlussaufgaben aus den individuellen Auszahlungsprogrammen, die mit den administrativen Abrechnungs- und Dokumentationsaufgaben sowie der Durchführung der humanitären Hilfsprogramme zugunsten von NS-Opfern aus Restmitteln voraussichtlich 2008 beendet sein werden, bleibt alleiniger Auftrag der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ die dauerhafte Tätigkeit als international fördernd tätige Stiftung gemäß § 2 Abs. 2 EVZStiftG.

In Europa gibt es aktuelle gesellschaftspolitische Entwicklungen, wie z. B. erstarkenden Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und kulturelle Polarisierung, die das Handeln der Stiftung aufgrund ihres Auftrags in besonderer Weise herausfordern. Des Weiteren ist festzustellen, dass bisherige Formen des Erinnerns und Gedenkens an Relevanz verlieren. In diesen Handlungsfeldern müssen seitens der Stiftung innovative Konzepte und Ansatzpunkte für die Gestaltung der aktuellen Herausforderun-

gen entwickelt werden. Dabei ist die Stiftung in drei Schwerpunktfeldern aktiv:

- a. Auseinandersetzung mit der Geschichte
- b. Handeln für Demokratie, Völkerverständigung und Menschenrechte
- c. Humanitäres Engagement für Überlebende der NS-Diktatur

Die Förderprogramme und -ergebnisse werden unter www.stiftung-evz.de publiziert.

